

## Satzung

über die äußere Gestaltung von Gebäuden und  
baulichen Anlagen sowie Anforderungen an die Gestaltung  
von unbebauten Flächen innerhalb des räumlichen  
Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
Nr. 44 "Möllenkamp"

der Gemeinde Everswinkel

# Gestaltungssatzung gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen zum Bebauungsplan Nr. 44 "Möllenkamp" der Gemeinde Everswinkel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/ SGV NW S. 232), zuletzt geändert am 24.10.1998 (GV NW S.687), hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Möllenkamp" beschlossen:

## 1. Ziel der Satzung

Diese Satzung der Gemeinde Everswinkel über die äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie von unbebauten Flächen wird erlassen, um ein – in Anlehnung und in Abstimmung mit der historischen alt-münsterländischen Baukultur – homogenes städtebauliches Erscheinungsbild des Baugebietes zu erreichen. Die Wirkung des Ortsbildes ist wesentlich von der Ausformung der gestalterischen Details wie Proportionen, Gliederung, Materialien und Farben bestimmt. Auch können untergeordnete bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie z.B. Werbeanlagen das Ortsbild stark beeinflussen. Im Bebauungsplan Nr. 44 "Möllenkamp" sind hierzu schon einige gestaltwirksame Festsetzungen (Dachformen, Dachneigung, Firstrichtung und Traufhöhen) getroffen worden. Darüber hinausgehende differenzierte Gestaltungsregeln werden hier in dieser Gestaltungssatzung festgesetzt. Zweck dieser Satzung ist es, einen klar umrissenen Gestaltka-

non als Mindestanforderung für die bauliche Planung verbindlich zu machen. Eine Aufnahme und Angleichung an historische Gestaltprinzipien bedeutet nicht, daß historisierend nachgebaut werden soll. Vielmehr soll eine Synthese zwischen den ortsüblichen Gestaltungsmitteln und einer moderne Architektursprache gefördert werden. Alle folgenden Einzelfestsetzungen dienen der Konkretisierung dieses übergeordneten Ziels.

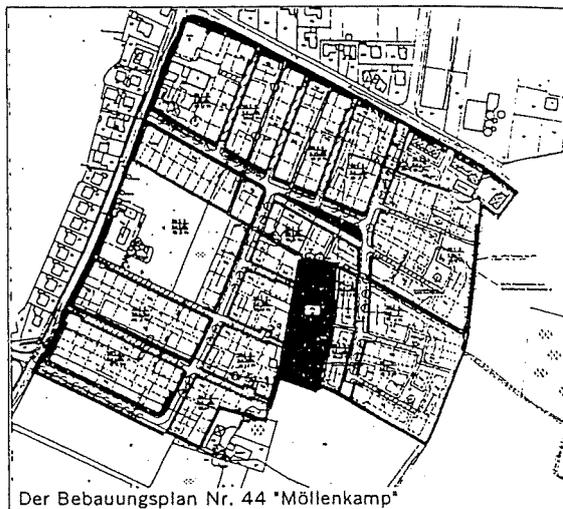
## 2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Möllenkamp". Der dem Original dieser Satzung beige-fügte Bebauungsplan zeigt den Geltungsbereich; er ist Bestandteil dieser Satzung. Das ca. 13,5 ha große Plangebiet liegt am süd östlichen Ortsrand des Ortes Everswinkel und bildet den Übergang zur freien Landschaft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 "Möllenkamp" erstreckt sich über die Grundstücke Gemarkung Everswinkel, Flur 35, Flurstücke 83 und 84 sowie Flur 33, Flurstücke 878, 245, 244, 243, 242, 455, 79, 80, 81, 82, 837, 838 sowie teilweise 839, 840 und 889 und wird wie folgt grob abgegrenzt:

- im Westen durch die Kreisstraße 19 nach Sendenhorst,
- im Norden durch die Kreisstraße 20 nach Hoetmar,
- im Osten durch die östliche und südliche Begrenzung des Flurstücks 455 und den öffentlichen Weg bis zur nördlichen Begrenzung des Flurstücks 890 und die östliche Grenze des Flurstücks 839,

- im Süden durch die nördlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks 890 sowie der südlichen Grenzen der Flurstücke 839 und 840.

Der Bebauungsplan setzt die genauen Grenzen des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB fest.



### 3. Dachgestaltung

#### *Begründung zu 3.*

*Die am stärksten wirkenden ortsbildprägenden Gestaltelemente sind gerade hier im münsterländisch ländlichen Raum zum einen die von weitem sichtbaren, großen, ruhigen, meist roten Dachflächen der Gebäude, insbesondere bei Gebäuden mit geringer Höhe. Mehr noch als andere typische Eigenarten der münsterländischen Bebauung sind es diese großen, ruhigen Dachflächen, die auch bei der Neuplanung als bindendes Gestaltelement der neuen Bebauung Verwendung finden sollten. Zum anderen ist es die Gestaltung des öffentlichen Raums und der direkt angrenzenden privaten Flächen (Vorgärten), die ortsbildprägend sind und den Charakter eines Wohngebietes bestimmen.*

*Somit setzt hier die Gestaltungssatzung bei der Dachgestaltung einen Schwerpunktbereich, in dem eine eingehendere Gestaltvorgabe erforderlich ist als an anderen, nicht so gestaltbedeutsamen Punkten.*

*Die Gestaltung des öffentlichen und halböffentlichen Raums des Neubaugebiets wird bereits zu einem Teil im Bebauungsplan geregelt (vorrangig Nutzung / Vegetation / Einfriedung). Wichtig aber sind auch die Übergangsf lächen zwischen den öffentlichen Straßen und Wegen zum Haus bzw. zum*

*Grundstück. Solche speziellen Bereiche werden gestalterisch durch diese Satzung geregelt.*

### **3.1 Eindeckung**

Die Dacheindeckung ist mit Ziegeln oder Betondachsteinen in den Farben rot, rotbraun oder schwarz auszuführen. Glasierte Oberflächen als Dacheindeckung sind unzulässig. Aneinandergrenzende Dachflächen von baulichen Anlagen sind in gleicher Neigung, in gleicher Pfannenart und Farbe auszuführen. Dacheindeckungen von Gauben – mit Ausnahme der Schleppgauben – können in anderen Materialien ausgeführt werden. Gründächer sind zulässig.

### **Begründung zu 3.1**

*In Anlehnung an die vorherrschende Dacheindeckung im ländlichen Münsterland und um den Ortstypus von Everswinkel zu stützen und zu erhalten, als auch um ein einheitlich geschlossenes Siedlungsbild zu erreichen, bestimmt die Gestaltungssatzung die Dacheindeckung in Art und Farbe. Unter Berücksichtigung der genannten ortsbildtypischen, gestalterischen Zielvorstellungen werden die Einschränkungen der Bauherrinnen und Bauherren als hinnehmbar beurteilt.*

### **3.2 Traufe, Ortgang und Schornsteine**

Traufdetails und Traufmaterial (Dachrinne) sowie Ortgangausbildung und Schornsteine sind bei aneinandergrenzenden Dachflächen gleich auszuführen. Schornsteine sind in konventioneller Form überdach zu führen. Glänzende, metallene Schornsteinrohre sind unzulässig.

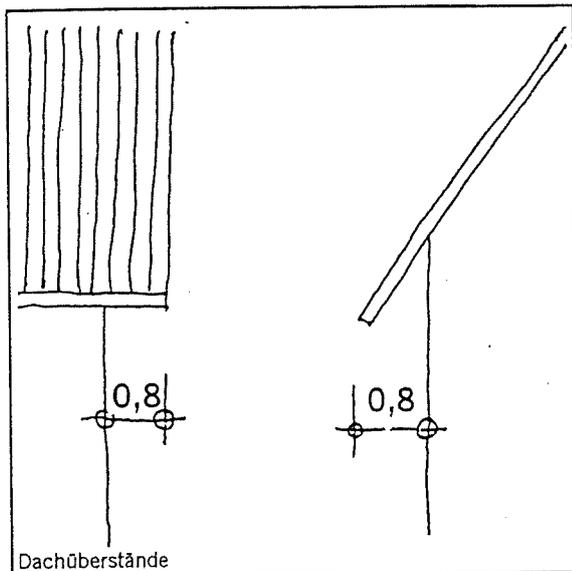
### **Begründung zu 3.2**

*Es ist gestalterische Absicht, kleinere oder schmalere Gebäude, die aneinanderggebaut werden (Doppelhäuser, Hausgruppen) wie einen zusammenhängenden Baukörper – wie ein Ganzes – erscheinen zu lassen. Um dieses gestalterische Ziel zu erreichen, müssen an entsprechenden Gebäuden und Gebäudeteilen einheitliche Detaillösungen durchgeführt werden.*

*Zur Vermeidung von neuzeitlichen, hell blinkenden, dünnen, metallenen Abgasrohren die das Ortsbild negativ beeinflussen würden, müssen Schornsteine in konventioneller Bauart über Dach geführt werden.*

### 3.3 Dachüberstand

Der zulässige Dachüberstand (horizontal gemessen) für Traufe und Ortgang ist auf maximal 0,8 Meter begrenzt. Aus dem Dach abgeschleppte Haustürvordächer dürfen dieses Maß überschreiten.

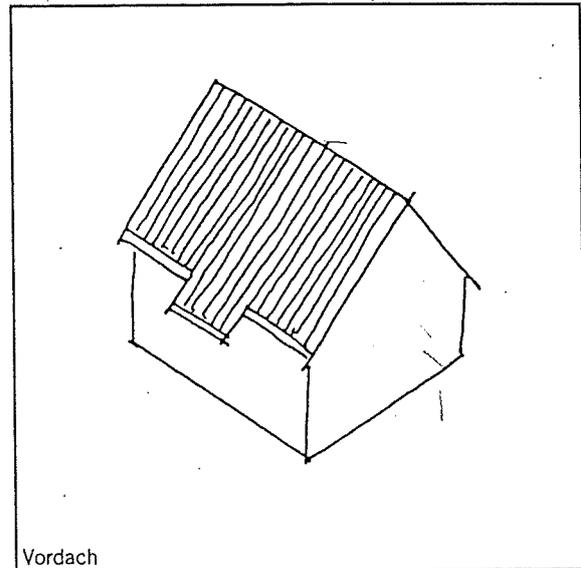


### 3.4 Sonnenkollektoren und andere Anlagen zur Energiegewinnung

Sonnenkollektoren und andere Anlagen zur Energiegewinnung mittels der Sonnenkraft sind auf den Dächern der Hauptgebäude nur zulässig, wenn sie in gleicher Neigung wie das Dach angebracht sind.

### Begründung zu 3.3

*Um ortsuntypische Baustile mit übergroßen Dachüberständen zu vermeiden, sind die Dachüberstände entsprechend der vorherrschenden Regionalarchitektur begrenzt.*



### Begründung zu 3.4

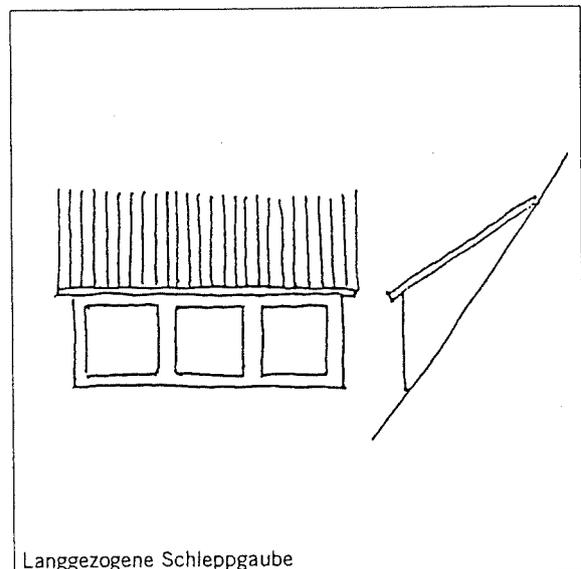
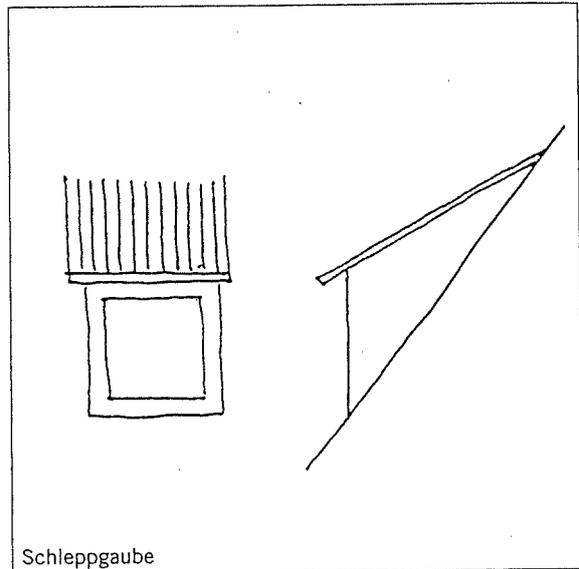
*Sonnenkollektoren und andere Anlagen wie Photovoltaik sind eine sinnvolle Ergänzung zur Energieversorgung: sie werden sich nach und nach immer mehr durchsetzen. Um so wichtiger ist es, daß sich solche Anlagen gesamtgestalterisch in die Dachlandschaft einfügen. Dieses geschieht am ehesten, wenn die Anlagen in der gleichen Neigung wie das Dach angebracht werden.*

### 3.5 Gauben, Zwerchhäuser und Dacheinschnitte

- <sup>1</sup> Gauben sind nur als Einzelfenstergaube mit Giebeldachhäuschen (Spitzgaube) oder als Dreiecksgaube in einer maximalen Breite von 2 m und als Schleppegaube in einer maximalen Breite von bis zu 50% der Trauflänge des Hauses zulässig.
- <sup>2</sup> Dächer von Schleppegauben können geringere Dachneigungen aufweisen.
- <sup>3</sup> Langgezogene Schleppegauben müssen eine symmetrische Fenstergliederung haben und einen Abstand zum Ortgang von mindestens 1,5 Metern einhalten.
- <sup>4</sup> Gauben dürfen nicht übereinander angeordnet werden.<sup>5</sup> Sie sind mit Zwischenabständen von mindestens der Gaubenbreite und einem gleichen Abstand zum Ortgang zu errichten.
- <sup>6</sup> Gauben müssen einen Fensteranteil von mindestens 70% haben.<sup>7</sup> Blindgauben sind unzulässig.<sup>8</sup> Seitenwände von Schleppegauben und Zwerchhäusern müssen immer senkrecht stehen.
- <sup>9</sup> Mehrere Gauben in einer Dachfläche und Gauben von aneinander grenzenden Dachflächen unterschiedlicher Gebäude sind in gleicher Anordnung, Höhe, Form, Farbe und Material auszuführen.
- <sup>10</sup> Zwerchhäuser haben sich im Gesamterscheinungsbild der Dachlandschaft unterzuordnen.<sup>11</sup> Sie dürfen nicht breiter als 40% der gesamten Fassade sein.<sup>12</sup> Zwischen dem First des Zwerchhauses und dem Haupthausfirst des Gebäudes ist ein senkrechter Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.<sup>13</sup> Zwerchhäuser können eine andere Dachneigung haben.
- <sup>14</sup> Dacheinschnitte und Dachloggien sind unzulässig.

### Begründung zu 3.5

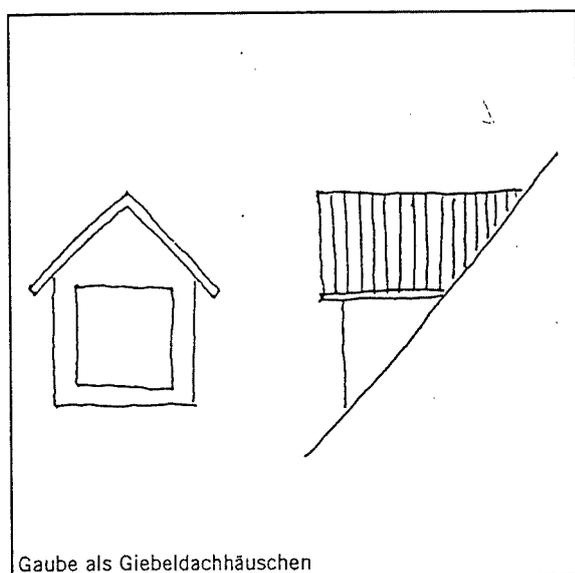
Da es einerseits Ziel ist, die großen, ruhigen Dachflächen als ortstypisch lesbare Dachlandschaft zu erreichen aber andererseits eine Belichtung der Vollgeschosse im Dach ermöglicht werden muß, bestimmt diese Satzung die Anordnung und Form von Dachgauben, um die Fülle von unterschiedlichsten Gaubentypen und Anbringungsformen sowie Materialien auf ein gestalterisch vertretbares Maß zu reduzieren. Dacheinschnitte (Dachloggien) zerstören gestalterisch jede zusammenhängende Dachfläche und wirken wie ein Loch im Dach. Darum



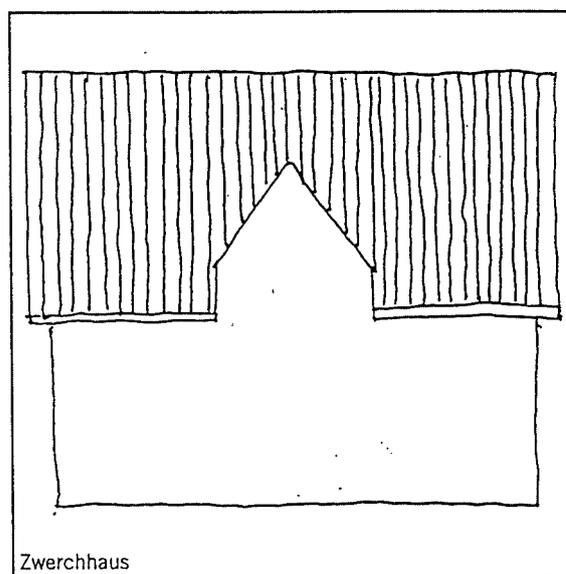
53 27.85.14.12.2011

sind Dacheinschnitte im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen.

Gestaltungsfestsetzungen bezüglich Abmessung, Abstand und Anordnung von Gauben untereinander sollen gewährleisten, daß eine ästhetisch ansprechende Dachlandschaft entsteht, die der bestehenden Qualität des Ortsbildes insgesamt Rechnung tragen.



Gaube als Giebeldachhäuschen



Zwerchhaus

#### 4. Fassadengestaltung

#### Begründung zu 4.



Aufrechtstehende Fensterformate

Neben den Dachflächen und den öffentlichen und halböffentlichen Räumen sind es die Fassaden – in ihrer Proportion, Gliederung, Größe und Anzahl der Öffnungen und dem Material – die in den öffentlichen Raum hineinwirken. Die Fassadengestaltung aller Gebäude sollte einer gemeinsamen, großen Gestaltlinie folgen, erst dann verleiht sie dem gesamten Baugebiet eine gemeinsame Handschrift. Aus diesem Grund bestimmt die Gestaltungssatzung einige wenige Gestaltvorgaben, die den Bauwilligen größtmögliche Gestaltfreiheit läßt und gleichzeitig ein Mindestmaß an Gestaltqualität sichert.

#### 4.1 Fassaden aneinandergrenzender Gebäuden

Die Fassaden aneinandergrenzender Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. Hierbei ist besonders auf die Proportionen, die Materialien und die Farbwahl zu achten.

#### *Begründung zu 4.1*

*Die Fassaden aneinander grenzender Häuser, wie bei Doppel- oder Reihenhäusern, wirken ruhig und zusammenhängender im Sinne eines Gesamtbaukörpers, wenn die Proportionen, Öffnungen, Materialien und Farben zueinander passen und aufeinander abgestimmt sind. Kontraste sind dabei zu vermeiden.*

#### 4.2 Fassadenproportion, Öffnungen

Die Fläche aller Öffnungen je Fassade, die zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichtet ist – Ausnahmen bilden hier die südexponierten Fassaden – sollte kleiner als die Hälfte der jeweiligen Fassadefläche sein. Alle Öffnungen, die zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichtet sind – mit Ausnahme von Terrassentüren –, sollen ein aufrechtstehendes Format haben.

#### *Begründung für 4.2*

*Die Fassaden, die an öffentlichen Flächen liegen und den öffentlichen Raum somit begrenzen, erfüllen diese Aufgabe eindeutig besser, wenn der Anteil an "Löchern" in der Wand möglichst gering ist. Aus diesem Grund empfiehlt die Gestaltungssatzung einen Öffnungsanteil von weniger als 50%. Entsprechend der im Ort und in der Umgebung üblichen und historisch abgeleiteten Fensterformate sollten auch in diesem Neubaugebiet die Fassadenöffnungen, die zu öffentlichen Verkehrsflächen orientiert sind, im aufrecht stehenden Format ausgebildet werden. Dadurch werden die Fassaden kleingliedrig und es entstehen gewollte Gestaltprinzipien wie Reihung und Rhythmik.*

#### 4.3. Fassadenmaterial

Die Fassaden sind in traditionellen Materialien wie Sandstein, Ziegel, Putz, Holz oder Sichtbeton auszuführen. Unzulässig sind

- a) Imitatverkleidungen wie Teerpappe, Kunststoffplatten, Riemchen, Waschbetonplatten und Fachwerkverbretterungen,
- b) Baustoffe mit metallischen und glasierten Oberflächen wie Blech oder Keramik.

#### *Begründung zu 4.3*

*Das Fassadenmaterial spielt gestalterisch eine nicht so dominante Rolle. Deshalb wird hier eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit eingeräumt. Dennoch gibt es einige gänzlich ortsuntypische Materialien bzw. Baustoffe, die zu einer Ortsverunstaltung fähig wären. Darum werden solche Vorhangfassaden und reflektierende Baustoffe ausgeschlossen.*

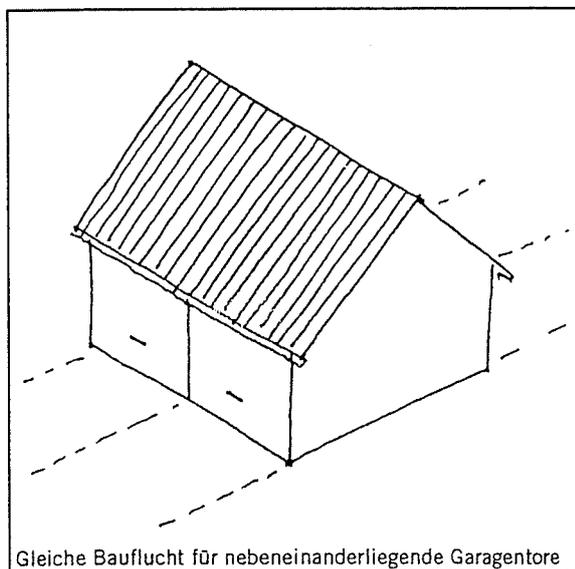
#### 4.4 Farbe

Die Farbe der Fassadenmaterialien ist frei wählbar, zulässig sind – soweit es sich nicht um rote Ziegel handelt – aber nur Farben im "Helligkeitswert" (Remissionswert) zwischen 60 und 99.

#### Begründung zu 4.4

Die Farbe von Gebäudewänden ist oft individuelle "Geschmackssache". Eine Vorgabe für dieses Neubaugebiet scheint in Anbetracht anderer getroffener, dominanteren Gestaltfestsetzungen nicht erforderlich. Erforderlich ist nur bei aller möglichen Farbvielfalt, daß sich die Farbe innerhalb einer Bandbreite des Helligkeitsgrades befindet. Dieser "Helligkeitswert", auch Remissionswert genannt, bezeichnet den Grad der Lichteinwirkung einer Farbe und ist eine gängige Bezugsgröße bei der Farbwahl. Die Skala bemißt sich von 0 (schwarz) bis 99 (weiß). Die gewählte Palette ermöglicht im Rahmen von hellen Tönen eine hinreichende Auswahl bis hin zu weißen bzw. weißlichen Tönen. Eine Ausnahme bilden die im Münsterland typischen roten Ziegel.

#### 5. Garagen, Stellplätze, Carports



##### 5.1 Garagen

Die Torflächen aneinandergrenzender Garagen müssen in einer Bauflucht liegen. Sie sind gestalterisch in Dachneigung und Dacheindeckung aufeinander abzustimmen. Material und Farbe sollten an das Hauptgebäude angepasst werden.

#### Begründung zu 5.

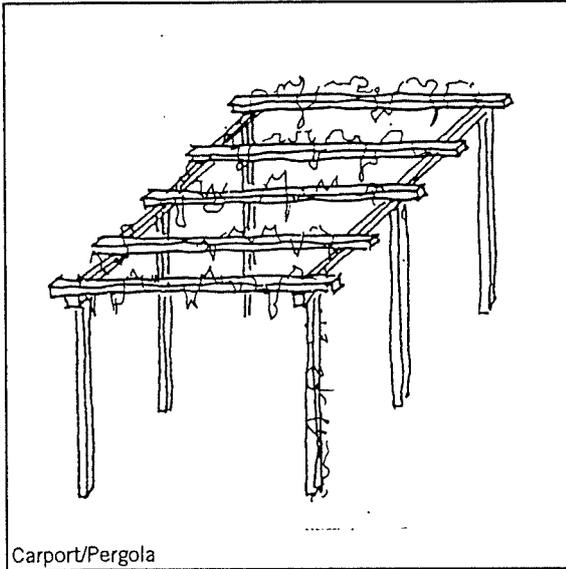
Garagengebäude, Stellplätze mit ihren unterschiedlichsten Bodenbelägen und auch Carports in unterschiedlichsten Formen und Materialien können eine nicht zu unterschätzende Gestaltbeeinflussung für ein Wohngebiet bedeuten. Um eine gestaltverträgliche Integration solcher Anlagen sicherzustellen, bestimmt die Satzung einige Gestaltregeln.

#### Begründung zu 5.1

Wichtiges Ziel ist, Garagen, die aneinandergelagert sind, wie einen einheitlichen Baukörper mit gleicher Dachneigung und aufeinander abgestimmter Eindeckung wirken zu lassen. Dabei ist es auch wichtig, daß Garagen in gleicher Bauflucht errichtet werden und nicht durch Vor- oder Rücksprünge wie kleine Einzelbaukörper wirken. Sie sollten eine Einheit mit dem Haus bilden.

## 5.2 Carports

Carports sind in offener (Pergola) und gedeckter Form zulässig. Es müssen immer mindestens zwei Seiten des Carports ohne Wände bleiben.



## 6. Zuwegungen, Zufahrten

### Begründung zu 5.2

*Die Errichtung von Carports ist sicherlich eine sinnvolle, kostengünstige Alternative zu Garagen und findet derzeit immer größere Verbreitung. Der Carport, der eigentlich ein überdachter Stellplatz, eventuell mit ein oder höchstens zwei Seitenwänden ist, sollte auch ein solcher luftiger Carport bleiben und nicht durch nachträgliches Schließen von Seiten zu einer Brettergarage werden. Gestalterisch würden sich solche "Holzgaragen" nicht in die Umgebung einfügen.*

### Begründung zu 6.

*Die gestalterische Bedeutung von Zuwegungen zum Haus und zum Garten oder auch Zufahrten zu Garagen oder zu Stellplätzen sind jeweils für sich alleine gesehen nicht von so erheblicher gestalterischer Bedeutung. Eine unnötige Anzahl von Einfahrten und Zuwegungen in gegebenenfalls unterschiedlichen Dimensionen oder auch in unterschiedlichsten Farben und Materialien würde allerdings ein gemeinschaftliches Ortsbild stören. Darum reduziert die Gestaltungssatzung die Anzahl und die Dimension von Zuwegungen und Zufahrten.*

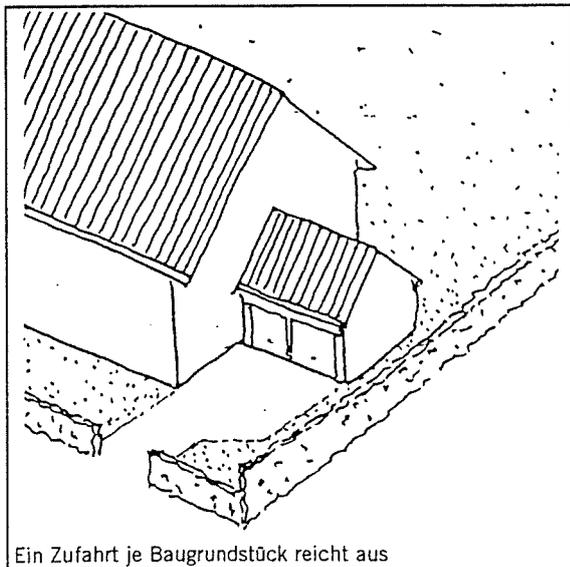
### 6.1 Zuwegungen

Je Grundstück ist nur eine Zuwegung in einer maximalen Breite von 2 Metern zum Haus bzw, zum Garten durch die festgesetzten "Vorgärten" zulässig.

gestellt mit 9. Änderung des  
B. Plans "Möllenkamp"  
Bekannt gemacht am 23.12.2004

### 6.2 Zufahrten

Je Grundstück ist nur eine Zufahrt zu Garagen, Stellplätzen und Carports in einer maximalen Breite von 4 Metern durch die festgesetzten "Vorgärten" zulässig.



Ein Zufahrt je Baugrundstück reicht aus

### Begründung zu 6.1

Ein weiteres wesentliches gestalterisches Ziel ist es, die durchlaufende Vorgarteneinfriedung (Hecke) so wenig wie möglich also auf das notwendige Maß reduziert zu durchbrechen und die Heckenstruktur möglichst zusammenhängend erscheinen zu lassen. Ein Weg für Fußgänger zum Haus und Garten ist in einer Breite von 2 Metern durchaus ausreichend.

### Begründung zu 6.2

Die Reduzierung von Anzahl und Dimension von Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Carports entspricht derselben Begründungslage wie bei Punkt 6.1, 'Zuwegungen'. Allerdings ist hier im Falle von Zufahrten ein größerer positiver gestalterischer Effekt erzielbar, wenn man sich vorstellt, daß ansonsten je Garage oder Stellplatz eine Einfahrt in der Breite von 6 Metern möglich wäre und in diesem Falle die durchgängige Heckenstruktur als Begrenzung des öffentlichen Raumes nicht mehr erlebbar wäre.

## 7. Werbeanlagen



### Begründung zu 7.

Das Neubaugebiet Möllenkamp zeichnet sich dadurch aus, daß es als allgemeines Wohngebiet in einer durchweg zweigeschossigen Bauform errichtet werden soll. Die Nutzungen des allgemeinen Wohngebietes entsprechen der des § 4 Baunutzungsverordnung und erlauben neben dem Wohnen auch Anlagen für kirchliche, kulturelle sowie gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die Unterbringung von gebietsbezogenen Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nichtstörenden Handwerksbetrieben. Auch Gebäude und Räume für freie Berufe (§13 BauNVO) sind möglich. Alle diese möglichen Nutzungen neben dem Wohnen können einen Bedarf an Werbung entwickeln, so daß in unterschiedlichster Form und Größe Werbetafeln o.ä. aufgestellt werden könnten. Da Werbeanlagen in hohem Maße gestaltbeeinflussend sind, regelt diese Gestaltungssatzung Standort, Art, Größe und Beschaffenheit von zulässigen Werbeanlagen.

### 7.1 Standort von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.



### Begründung zu 7.1

Ein wesentliches Kriterium zur Einschätzung der Gestaltverträglichkeit von Werbeanlagen ist der Standort auf dem Grundstück. In einem solchen Wohngebiet sind freistehende Werbeanlagen im Vorgarten oder direkt an der Straßenbegrenzungslinie als gestaltungunverträglich anzusehen. Deshalb setzt die Gestaltungssatzung fest, daß Werbeanlagen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Hierdurch wird auch erreicht, daß die Werbeanlagen in der Regel mit dem Gebäude verbunden sein werden und damit das Ortsbild nicht so extrem beeinträchtigen wie freistehende Anlagen. Die Festsetzung, daß Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind, hat das Ziel, die Werbeanlagen in diesem Gebiet reduziert zu halten und "Fremdwerbeanlagen" zu verhindern.

## **7.2 Art, Größe und Beschaffenheit von Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur in flacher (maximal 0,1 Meter Tiefe), aufragender Form, in einer Größe von maximal 1,0 qm je Baugrundstück und mit einer nicht blinkenden Beleuchtung zulässig. Diese Werbeanlagen sind nur in einer Höhe zulässig, die unterhalb der im Baufeld zulässigen Traufhöhe liegt.

### ***Begründung zu 7.2***

*Die Gestaltverträglichkeit von Werbeanlagen steht eng in Verbindung mit der eigenen Größe und dem Volumen der Bebauung, an der sie angebracht sind. Ausgehend davon, daß in diesem Baugebiet die einzelnen Bauvolumina mit ihren begrenzten Traufhöhen im Verhältnis zur städtischen Bebauung gering einzuschätzen ist, begrenzt die Gestaltungssatzung auch die Dimension und Ausstattung von Werbeanlagen auf ein angemessen geringes Maß. Eine Gefahr der Überformung des Wohngebietes durch Werbetafeln o.ä. wird dadurch ausgeschlossen, daß keine Werbeanlagen überdach (oberhalb der Traufe) angebracht werden dürfen.*

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauONW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauONW mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.